

Allgemeine Lieferbedingungen**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Leistungen der **GREGOMATIC AG**.
- 1.2 Anderslautende Bedingungen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.
- 1.3 Allfällige Einkaufsbedingungen des Bestellers, auf vorge-druckten Formularen verpflichten den Lieferanten nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Umfang der Lieferung

- 2.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung oder die Rechnung massgebend. Material oder Leistungen, die nicht darin enthalten sind, werden zusätzlich berechnet.
- 2.2 Teillieferungen sind zulässig.

3. Preise

- 3.1 Die Preise werden nach der im Zeitpunkt des Angebotes gültigen Preisliste berechnet.
- 3.2 Der Lieferant behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebotes und der vertragsgemässen Ablieferung die Lohnsätze oder die Materialpreise ändern.
- 3.3 Die Preise verstehen sich ab Werk, ohne irgendwelche Abzüge. Der Besteller hat alle Arten von Steuern, insbesondere MWST, sowie Abgaben und Gebühren zu tragen. Anderslautende Bedingungen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind, oder in entsprechenden Dokumenten (z.B. Firmenpreislisten) eindeutig festgehalten sind.

4. Lieferfrist

- 4.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, die bei Bestellung allfällig zu erbringenden Zahlungen und Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind.
- 4.2 Die Angabe von Lieferfristen erfolgt nach bestem Ermessen; die angegebenen Lieferfristen sind jedoch nicht verbindlich.
- 4.3 Verzögerungen in der Ablieferung berechtigen den Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatz für irgendwelchen, daraus entstehenden Schaden zu verlangen.

5. Versand

- 5.1 Die Verpackung wird vom Lieferanten nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum des Lieferanten bezeichnet worden, so muss sie FRANKO an das Domizil des Lieferanten zurückgeschickt werden.
- 5.2 Sämtliche Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller, Beanstandungen betreffend Beschädigung, Verspätung oder Verlust sind vom Besteller innert 8 Tagen seit Empfang der Ware direkt bei der Transport- oder Versicherungsgesellschaft anzumelden.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu bezahlen, sofern keine andere Frist vereinbart wurde.
- 6.2 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er, ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu jenem Satz zu bezahlen, der in der Schweiz für kurzfristige Bankkredite verlangt wird.
- 6.3 Spesen und Gebühren, die durch Inkasso entstehen, gehen in allen Fällen zu Lasten des Bestellers.
- 6.4 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden. Die Zurückbehaltung oder Kürzung von Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Lieferanten nicht anerkannten Gegenforderungen des Bestellers ist unzulässig.

7. Annullierungen

- 7.1 Bestellungen-Annullierungen bedürfen des schriftlichen Einverständnisses des Lieferanten.

- 7.2 Der Besteller hat alle durch die Annullierung entstehenden Kosten zu tragen.

8. Garantie

- 8.1 Der Lieferant leistet für die gelieferten Geräte und Maschinen eine Garantie während der Dauer von 12 Monaten bei Einschichtbetrieb. Obige Garantiefristen beginnen mit Abgang der Lieferung ab Werk.
- 8.2 Der Lieferant verpflichtet sich für die Dauer der unter Ziff. 8.1 genannten Garantiefristen, alle Geräte oder deren Teile, die nachweislich infolge schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, schnellstmöglich nach eigener Wahl instand zustellen oder zu ersetzen. Verschleisstteile sind davon ausgeschlossen.
- 8.3 Der Besteller hat die Lieferung innert 5 Tagen zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als genehmigt.
- 8.4 Bedienungsfehler und die daraus entstehenden Folgeschäden sind in der Garantieleistung nicht inbegriffen.
- 8.5 Von der Garantieleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.
- 8.6 Für Fremdlieferungen übernimmt der Lieferant die Gewähr lediglich im Rahmen der Garantieverpflichtungen des Unterlieferanten.
- 8.7 Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sowie auf Auflösung des Vertrages, ist ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt

9. Die gelieferten Waren bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant ist berechtigt, einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt im öffentlichen Register eintragen zu lassen.

10. Schutzrechte

- 10.1 Das Urheberrecht sowie das Eigentum an Zeichnungen, Abbildungen, Plänen, Modellen und weiteren Unterlagen verbleiben beim Lieferanten. Alle vorgenannten Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Lieferanten nicht zugänglich gemacht werden und sind umgehend zurückzugeben, sofern das betreffende Angebot nicht zu einer Bestellung führt.
- 10.2 Sofern der Besteller Lieferanten-Ausführungszeichnungen vorlegt, hat er dafür einzustehen, dass diese nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. Der Lieferant ist dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abgabe von Angeboten aufgrund dem Lieferanten eingesandter Ausführungszeichnungen im Falle der Ausführung irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 10.3 Der Besteller verpflichtet sich, bestehende Patent-, Muster-, Modell-, und Markenrechte an den vom Lieferanten hergestellten oder vertriebenen Produkten zu respektieren und keine auf den Produkten aufgebrachte Marken zu entfernen.
- 10.4 Der Besteller verpflichtet sich, die vom Lieferanten hergestellten oder vertriebenen Produkte unter keinen Umständen ganz oder teilweise nachzubauen, bzw. nachbauen zu lassen.
- 10.5 Im Falle der Verletzung von Schutzrechten des Lieferanten durch den Besteller wird dieser für allen erwachsenen Schaden ersatzpflichtig. Der Lieferant kann zusätzlich auf Unterlassung der verletzten Handlung klagen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 11.1 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist für beide Parteien Cham/ZG.
- 11.2 Der Vertrag und die vorliegenden allgemeinen Lieferbedingungen unterstehen Schweizerischem Recht.
- 11.3 Der Besteller anerkennt automatisch, für alle Streitigkeiten mit dem Lieferanten, die ordentlichen Gerichte in Cham/ZG. Der Lieferant hat aber auch das Recht, den Besteller an dessen Sitz oder vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.